

ber anzusehen, es sey denn, daß derselbe vielleicht am Lohne etwas mehr erhielt, weil er keine Accidenzien hätte.

S. 6.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit der zu haltenden Haushälterinn. Diese muß nicht allein bey der ganzen innern Haushaltung, als dem Molkewesen, Backen und so weiter, Hülfe leisten, sondern sie muß auch die Zubereitung der Speisen für den Pächter und alle auf den Haushalt zu haltende Leute besorgen. Mietzgeld, Lohn, Kost, Weihnachtsgeschenke, Unterhaltung des Bettes, und was sie sonst etwa bekommt, muß in Ansatz gebracht werden. Dieses ist abermals nicht aller Orten gleich. Sie soll nur eine Gehülfin einer fleißigen Hausfrau, die sich, wie ihr gebührt, selbst um die innere Wirthschaft bekümmert, und nicht die Dame macht, seyn, nicht aber die Hausfrau selbst, und wohl gar eine Zubereiterinn feiner Leckerbissen. Das am Ende dieses Capitels folgende Verzeichniß wird hierinn ein Beyspiel geben.

S. 7.

Eine Küchenmagd, auch nach Erforderung der Umstände wol eine Hausmagd, muß sowohl wegen der ihr zugetheilten besondern Geschäfte, als auch zur Hülfe bey manchen andern gehalten werden, zum Beyspiel, um in der Erndte beym Baasen des Heues und der Früchte mit zu helfen, und was dergleichen mehr ist. Die Unterhaltungskosten müssen also auch für diese angesezt werden, und das erst angeführte Verzeichniß liefert davon gleichfalls ein Beyspiel.

S. 8.

Wenn kein eigener Backofen bey einer Oekonomie vorhanden ist: so muß auch das Backelohn für Brodt und Kuchen für das sämtliche Gesinde angesezt werden. Dieses fällt gleichfalls nicht auf einen besondern Artikel des Haushalts, weil die Consumenten bey mehr als einem Geschäfte angesezt sind. Wo eigne Backöfen sind, wird wohl ein gewisses Bier, als bey dem jedesmaligen Backen ein Maas für jede Magd, die dabey hilft, gegeben. Dieses wird nach dem Preise des Biers in Anschlag gebracht, nachdem die Anzahl der Gebacke nach der Consumption berechnet ist. Wird aber für jedes Geback nach der Scheffelzahl ein Gewisses an Gelde bezahlet: so komme dieses zum Ansätze.

S. 9.